

# allgemeine einkaufs- und mietbedingungen der kubix gmbh

gesellschaft mbh zur  
entwicklung und produktion  
temporärer bauten u.a.

waldemarstrasse 33 a  
10999 berlin

tel. +49.30.695173.10  
fax. +49.30.695173.11

info @ kubix-berlin .de  
www. kubix-berlin .de

## 1 allgemeines

1.1 die kubix gmbh (im folgenden kubix) führt aufträge für veranstaltungen, messen und ausstellungen aus. ganz wesentlicher bestandteil der aufträge ist die absolut fristgerechte erbringung der leistungen, da jede verzögerung zu erheblichen schäden führen kann und insbesondere die termingerechte eröffnung der veranstaltung bzw. ausstellung des kunden gefährdet. in gleichem maße ist auch die qualitätsgerechte durchführung der veranstaltungen sicherzustellen. unter berücksichtigung dieser vorgaben und dem erfordernis, eine frist- und qualitätsgerechte ausstellung des kunden zu garantieren, regeln nachfolgende bedingungen ergänzend zu den regelungen im vertrag/auftrag die rechtlichen beziehungen zwischen kubix und dem auftragnehmer/lieferanten.

## 2 vertragsgrundlagen

2.1 für alle lieferungen und leistungen, auch bei mietweiser überlassung, sind nachstehende bedingungen maßgebend. sie gelten für alle künftigen geschäftsverbindungen mit dem lieferanten/auftragnehmer, unabhängig davon, ob im einzelfall bei nachfolgenden aufträgen hierauf bezug genommen wird. die vorbehaltlose übergabe der waren oder leistungen gilt als anerkennung dieser allgemeinen geschäftsbedingungen.

2.2 allgemeine geschäfts- und lieferbedingungen des lieferanten/auftragnehmers werden nur dann vertragsbestandteil, wenn sie von kubix schriftlich anerkannt worden sind.

2.3 voraussetzung für die geschäftsbeziehung zwischen kubix und dem lieferanten/auftragnehmer ist dessen kreditwürdigkeit. hat der lieferant/auftragnehmer über seine person oder über die seine kreditwürdigkeit bedingenden tatsachen unrichtige oder unvollständige angaben gemacht oder seine zahlungen eingestellt oder ist über sein vermögen ein konkurs- oder vergleichsverfahren beantragt worden, so ist kubix berechtigt, vom vertrag zurückzutreten.

## 3 vertragsschluss

3.1 der vertrag kommt regelmäßig mit dem zugang der bestellung/auftragserteilung zustande. kubix ist berechtigt, bis 6 werktage nach zugang der bestellung/auftragserteilung fehler in der auftragserteilung zu korrigieren oder aufträge zu stornieren, ohne dass der lieferant/auftragnehmer hieraus rechte ableiten kann.

## 4 vertragsinhalt

4.1 maßgebend sind der auftrag/bestellung sowie das entsprechende angebot des lieferanten/auftragnehmers. abweichungen in der auftragsbestätigung des lieferanten/ auftragnehmers, denen nicht ausdrücklich durch kubix zugestimmt wird, sind unbeachtlich, und zwar auch dann, wenn der auftragsbestätigung nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

## 5 anbot und preise

5.1 aufgrund der unter 1 dargelegten besonderheiten gelten alle angebote des lieferanten/auftragnehmers als verbindlich und zwar auch dann, wenn sie als freibleibend bezeichnet werden. der preis wird vom lieferant/auftragnehmer bis zur beendigung des jeweiligen auftrages bzw. der veranstaltung garantiert. preiserhöhungen sind ausgeschlossen.

## 6 fracht und verpackung

6.1 alle lieferungen erfolgen „frei haus“ an die von kubix genannte lieferadresse.

6.2 mehrkosten, die durch beschleunigte beförderung zur einhaltung vereinbarter liefertermine entstehen, gehen zu lasten des lieferanten/auftragnehmers.

6.3 alle sonstigen neben- und verpackungskosten trägt der lieferant/auftragnehmer. dies gilt auch für produkte, die eine besondere versandart und/oder verpackung erfordern sowie für erforderliche warenrücksendungen an den lieferanten. kubix ist zur rücksendung in der originalverpackung nicht verpflichtet.

6.4 bei unsachgemäßer verpackung und/oder versendung ist kubix berechtigt, dem lieferanten/auftragnehmer den dadurch verursachten schaden, insbesondere einen höheren bearbeitungsaufwand in rechnung zu stellen.

geschäftsführer:  
markus block  
michael kölker-sparfeld

hrb 82 714  
amtsgericht charlottenburg  
ust-id#: de 218 238 144

berliner sparkasse  
kto 660 009 113 2  
blz 100 500 00

## 7 gefahrtragung

7.1 sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, liegt das transportrisiko, d.h. die gefahr eines verlustes bzw. einer beschädigung der ware während der beförderung beim lieferanten/auftragnehmer. erst mit der ordnungsgemäßen übergabe der waren des lieferanten/auftragnehmers an kubix oder einen von kubix benannten dritten, geht die gefahr des zufälligen untergangs und einer zufälligen verschlechterung auf kubix über.

7.2 die ware gilt nur dann als ordnungsgemäß übergeben, wenn der benannte empfänger oder dessen bevollmächtigter vertreter den lieferschein vorbehaltlos unterzeichnet hat. beschädigte ware oder beschädigte verpackung berechtigen zum vorbehalt und/oder zur zurückweisung.

7.3 wird zunächst ordnungsgemäß angenommene ware an den lieferanten /auftragnehmer zurückgesandt, z. b. wegen fehlerhaftigkeit, geht die gefahr mit dem verlassen des lagers/der versandstelle auf den lieferanten/auftragnehmer über.

## 8 lieferzeit/lieferverzug

8.1 liefertermine sind aufgrund der unter ziffer 1 dargelegten besonderheiten absolut verbindlich und unbedingt einzuhalten. der lieferant/auftragnehmer garantiert die einhaltung der termine.

8.2 der lieferant/auftragnehmer ist verpflichtet, seine lieferung bis 14:00 uhr am vortag der anlieferung anzuzeigen. andernfalls wird keine gewähr dafür übernommen, dass die ware umgehend abgeladen und übergeben werden kann.

8.3 der lieferant/auftragnehmer übernimmt die absolute beschaffungspflicht für die zu beliefernden waren.

8.4 der lieferant/auftragnehmer ist verpflichtet, kubix unverzüglich schriftlich in kenntnis zu setzen, wenn umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

8.5 ist der lieferant/auftragnehmer in verzug, so ist kubix berechtigt, nach vorheriger vergeblicher nachfristsetzung vom vertrag zurückzutreten und schadensersatz verlangen.

8.6 teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher zustimmung von kubix zulässig.

8.7 der lieferant/auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen papieren und lieferscheinen immer die kennzeichnungen (z.b. bestellnummer) anzugeben. jeder lieferung muss ein lieferschein beigelegt werden. für folgen aus einem entsprechenden versäumnis ist der lieferant/auftragnehmer verantwortlich.

## 9 mängelrügen/beanstandungen

9.1 eine untersuchungspflicht für waren, insbesondere wenn deren verpackung nicht beschädigt ist, besteht für kubix nicht. dies gilt auch für fälle, in denen die beschädigung der verpackung bei anlieferung erkennbar war. jede mängelrüge gilt als rechtzeitig. § 377 hgb ist ausgeschlossen.

9.2 kubix ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, mangelhafte ware zu lasten und auf kosten des lieferanten/auftragnehmers an diesen zurückzusenden.

## 10 garantie/gewährleistung

10.1 der lieferant/auftragnehmer gewährt eine selbstständige garantie für die mangelfreiheit aller von ihm gelieferten produkte mindestens bis zum ende der entsprechenden veranstaltung.

10.2 es steht kubix frei, vom lieferanten/auftragnehmer nachbesserung oder umtausch bzw. neuherstellung zu fordern. daneben stehen kubix die gesetzlichen gewährleistungsrechte ungekürzt zu.

10.3 kubix ist berechtigt, die mangelbeseitigung auf kosten des lieferanten/auftragnehmers selbst vorzunehmen, wenn besondere eilbedürftigkeit besteht. soweit möglich, wird kubix den lieferanten/auftragnehmer vor ausführung der mangelbeseitigung unterrichten.

10.4 der lieferant/auftragnehmer sichert ausdrücklich zu, dass ersatzteile für die von ihm gelieferten oder zu liefernden produkte in angemessener stückzahl mindestens bis 5 jahre nach vertragsschluss zur verfügung stehen und bezogen werden können.

## 11 warenbeschreibung/muster

11.1 der lieferant/auftragnehmer garantiert die in den warenbeschreibungen (prospekten usw.) gemachten angaben in bezug auf die eigenschaften der produkte ausdrücklich. er garantiert, dass die gelieferte ware in qualität, zusammensetzung, form, verarbeitung und aufmachung der warenbeschreibung und den vorgelegten mustern entspricht. die solchermaßen zugesicherten eigenschaften gelten auch für nachlieferungen.

11.2 sollte die ware nicht mehr der ursprünglichen warenbeschreibung oder dem muster entsprechend geliefert werden können, so ist die abweichung vorher durch kubix zu genehmigen. gleiches gilt für nach auftragsvergabe durchgeführte konstruktionsänderungen, auch wenn diese dem fort-schritt dienen, sowie für änderungen der warenbeschreibung.

gesellschaft mbh zur  
entwicklung und produktion  
temporärer bauten u.a.

waldemarstrasse 33 a  
10999 berlin

tel. +49.30.695173.10  
fax. +49.30.695173.11

info @ kubix-berlin .de  
www. kubix-berlin .de

geschäftsführer:  
markus block  
michael kölker-sparfeld

hrb 82 714  
amtsgericht charlottenburg  
ust-id#: de 218 238 144

berliner sparkasse  
kto 660 009 113 2  
blz 100 500 00

## 12 zahlungsbedingungen

12.1 sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die zahlung innerhalb von 14 tagen mit 3 % skonto oder innerhalb von 30 tagen, gerechnet ab mangelfreier lieferung und rechnungserhalt.

12.2 zahlungsfristen sind mit der absendung eines zahlungsmittels oder der erteilung eines zahlungsauftrages erfüllt. bei vorzeitiger lieferung beginnen die zahlungsfristen erst mit ablauf der vereinbarten lieferfrist.

12.3 falls kubix in zahlungsverzug gerät, können nur die gesetzlichen zinsen in rechnung gestellt werden. weiterer schadensersatz gilt als ausgeschlossen.

## 13 qualitäts- und gütesiegel

13.1 werden für die vom lieferanten/auftragnehmer angebotenen und gelieferten produkte qualitäts- und gütesiegel verwandt, wie z.b. vde, tüv, gs, ce, ue, umweltengel, stiftung warentext usw., so ist der lieferant/auftragnehmer nach aufforderung verpflichtet, den nachweis der rechtmäßigen verwendung dieser zeichen zu erbringen.

13.2 der lieferant/auftragnehmer ist verpflichtet, kubix auf erste aufforderung von sämtlichen schäden und/oder kosten freizustellen, die aus einer unberechtigten verwendung der genannten zeichen oder aus einer verletzung der nachweispflicht durch den lieferanten/auftragnehmer entstehen.

## 14 gewerbliche schutzrechte

14.1 der lieferant/auftragnehmer haftet dafür, dass die von ihm gelieferten waren mit deren bezeichnungen und ausstattungen uneingeschränkt vertrieben werden dürfen und insbesondere keine gewerblichen schutzrechte (wie z.b. urheberrechte, patente, lizenzen, gebrauch- und geschmacksmuster) dritter oder entsprechender gesetzlicher bestimmungen verletzt werden.

14.2 der lieferant/auftragnehmer ist verpflichtet, kubix von sämtlichen aus einer verletzung solcher gewerblichen schutzrechte entstehenden ansprüche freizustellen. weiter kann kubix den darüber hinausgehenden schaden einschließlich des entgangenen gewinns ersetzt verlangen.

## 15 produkthaftung

15.1 der lieferant/auftragnehmer steht dafür ein, dass alle von ihm angebotenen und/oder gelieferten produkte den normen, richtlinien, bestimmungen und sonstigen gesetzlichen vorschriften für den vertrieb und die vorgesehene verwendung entsprechen.

15.2 soweit der lieferant/auftragnehmer für einen produktschaden verantwortlich ist, verpflichtet er sich, kubix von schadensersatzansprüchen dritter auf erstes anfordern freizustellen.

15.3 der lieferant/auftragnehmer verpflichtet sich, eine produkthaftpflicht-versicherung mit einer angemessenen deckungssumme pro personenschaden/sachschaden zu unterhalten. entsprechende nachweise sind auf anforderung von kubix beizubringen.

## 16 eigentumsvorbehalt

16.1 erweiterte oder verlängerte eigentumsvorbehalte des lieferanten/auftragnehmers werden von kubix ausdrücklich nicht anerkannt.

16.2 für den fall eines einfachen eigentumsvorbehaltes ist kubix berechtigt, die produkte des lieferanten/auftragnehmers im ordnungsgemäßen geschäftsverkehr zu veräußern oder zu verarbeiten.

## 17 abtretung/aufrechnung

17.1 kubix ist jederzeit berechtigt, mit eigenen forderungen gegen den lieferanten/auftragnehmer, gleich aus welchem rechtsgrund, aufzurechnen.

17.2 eine aufrechnung durch den lieferanten/auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten forderungen gegen kubix erfolgen.

17.3 der lieferant/auftragnehmer verzichtet auf sämtliche ihm etwa zustehenden leistungsverweigerungs- oder zurückbehaltungsrechte sowie auf die geltendmachung von etwaigen untersagungsansprüchen im wege der einstweiligen verfügung.

## 18 datenschutz/geheimhaltungspflicht

18.1 alle nach angaben, zeichnungen oder modellen von kubix angefertigten waren dürfen ohne ausdrückliches schriftliches einverständnis von kubix dritten weder überlassen noch zugänglich gemacht werden.

18.2 sämtliches know how sowie sonstige geschäfte und betriebliche geheimnisse von kubix, von denen der lieferant/auftragnehmer während der geschäftsverbindung/auftragsausführung kenntnis erlangt hat, sind von diesem

gesellschaft mbh zur  
entwicklung und produktion  
temporärer bauten u.a.

waldemarstrasse 33 a  
10999 berlin

tel. +49.30.695173.10  
fax. +49.30.695173.11

info @ kubix-berlin .de  
www. kubix-berlin .de

geschäftsführer:  
markus block  
michael kölker-sparfeld

hrb 82 714  
amtsgericht charlottenburg  
ust-id#: de 218 238 144

berliner sparkasse  
kto 660 009 113 2  
blz 100 500 00



strikt geheim zu halten und dürfen nicht an dritte weitergeleitet werden. dies gilt auch nach beendigung einer geschäftsbeziehung.

18.3 kubix bedient sich der elektronischen datenverarbeitung und speichert zu diesem zweck die personen- und geschäftsbezogenen daten des lieferanten/auftragnehmers im rahmen des bundes-datenschutzgesetzes.

## 19 schlussbestimmungen

19.1 für alle sich aus dem vertragsverhältnis ergebenden rechte und verpflichtungen ist der sitz der kubix gmbh erfüllungsort, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird. dies gilt auch für neben- oder ersatzverpflichtungen.

19.2 ausschließlicher gerichtstand aus dem vertragsverhältnis und allen damit in zusammenhang stehenden oder daraus resultierenden rechtsangelegenheiten ist der sitz der kubix gmbh. kubix hat das recht, auch am sitz des lieferanten/auftragnehmers zu klagen.

19.3 die rechtsbeziehungen zwischen dem kubix und dem lieferanten/auftragnehmer unterliegen deutschem recht.

19.4 sollten einzelne bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die wirksamkeit der übrigen bestimmungen nicht beeinträchtigt. der lieferant/auftragnehmer erklärt sich schon jetzt damit einverstanden, dass die unwirksame bestimmung durch eine wirksame regelung ersetzt wird, die dem sinn und zweck der ungültigen bestimmung möglichst nahe kommt.

gesellschaft mbh zur  
entwicklung und produktion  
temporärer bauten u.a.

waldemarstrasse 33 a  
10999 berlin

tel. +49.30.695173.10  
fax. +49.30.695173.11

info @ kubix-berlin .de  
www. kubix-berlin .de

geschäftsführer:  
markus block  
michael kölker-sparfeld

hrb 82 714  
amtsgericht charlottenburg  
ust-id#: de 218 238 144

berliner sparkasse  
kto 660 009 113 2  
blz 100 500 00